

Bu 36/I. N. V.

9

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Heerwesen.

In Beantwortung der in der 7. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung am 2. April 1919 gestellten Anfrage der Abgeordneten Dr. Straßner und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Pension der invaliden Offiziere, wird folgendes mitgeteilt:

Dem Staatsamte für Heerwesen liegt es natürlich nicht nur ferne, durch irgendwelche Maßregeln die Existenz der invaliden Offiziere zu gefährden, es ist vielmehr unausgesetzt bemüht, dieselbe zu verbessern.

Bei dem in der Anfrage erwähnten Entzuge der Pensionen kann es sich nach Ansicht des Staatsamtes für Heerwesen nur um folgende Fälle handeln:

- Hereinbringung von Arzialersäzen, beziehungsweise gerichtlichen Verboten, die aber in keinem Falle durch Rückhaltung der ganzen, sondern nur der gesetzlich zulässigen Teilsträge erfolgen kann.
- Hereinbringung von nach der Übersetzung in den Ruhestand ungebührlich noch angewiesenen Aktivitätsbezügen. Auch diese sind als Arzialersäze nach Punkt a) hereinzubringen.
- Hereinbringung der infolge nicht rechtzeitig möglicher Anweisung der Versorgungsgebühren erhaltenen „Vorschüsse“ auf die Pensionen.

Diese Vorschüsse wurden bis zur Höhe der zuletzt bezogenen Monatsgage an Stelle der Pension erfolgt und liegt es daher in der Natur der Sache, daß die Pension nicht neben dem Vorschuss (also als Doppelbezug) angewiesen werden kann, sondern zur Deckung des Vorschusses rückbehalten wird.

In allen diesen Fällen handelt es sich um Schulden an die Liquidierungsmasse, und wurde seitens des Staatsamtes für Heerwesen bereits an das liquidierende Kriegsministerium mit dem Ersuchen herangetreten, Aufklärung zu geben und unverzüglich Wandel zu schaffen, falls in einzelnen Fällen die obenwähnten Übergenüsse von Offizieren des Ruhestandes in der Art hereingebracht wurden, daß dieselben dadurch monatelang aller Mittel entblößt waren.

Das Staatsamt für Heerwesen wird selbstverständlich Sorge tragen, um solche Versehen untergeordneter Organe nicht nur sofort rückgängig, sondern auch in Hinkunft unmöglich zu machen.

Die Antwort gründet sich auf die allgemeinen Angaben der Anfrage; genaue Erhebungen wären aber nur auf Grund der Kenntnis konkreter Fälle dieser Art möglich, weshalb ich bitte, mir diese mitteilen zu wollen.

Wien, 24. April 1919.